

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Nikolaus Scherak, Norbert Sieber, Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Keine zwangsweise Trennung von internationalen, unverheirateten Paaren mehr

eingebracht im Zuge der Debatte in der 47. Sitzung des Nationalrats über den Bericht und Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden (337 d.B.) – TOP 6

Durch den Antrag des Wirtschaftsausschusses (337 d.B.) wird anlässlich der Covid-19-Pandemie im Epidemiegesetz eine Bestimmung eingeführt, die es Polizist_innen ermöglicht, Krankheitssymptome bei Corona-Verdachtsfällen zu erheben. Eine weitere Aufgabe der Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist für die Vollziehung der Corona-Einreisebestimmungen zu sorgen. Dafür braucht es aber auch klare Vorgaben.

In den vergangenen Tagen und Wochen wurden Fälle von internationalen Paaren bekannt, die verzweifelt sind, da sie sich auf Grund der Corona-Krise nicht sehen können und auch nicht absehbar ist, wann dies wieder der Fall sein wird. Unter dem Hashtag #LoveIsNotTourism und #LoveIsEssential machen hunderte internationale, unverheiratete Paare online auf ihre schwierige Situation aufmerksam. Auch die EU-Kommissarin für Inneres, Ylva Johansson, unterstützt die Anliegen der Betroffenen und hat die Regierungen der Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen den Begriff der "Partnerschaft" so weit wie möglich zu fassen und Lebenspartner_innen von EU-Bürger_innen oder EU-Einwohner_innen von den aktuellen Corona-Einreisebeschränkungen auszunehmen (<https://twitter.com/YlvaJohansson/status/1278622428298649602>).

Österreich hat die Einreisebeschränkungen innerhalb des Schengenraums sowie mit einigen anderen europäischen Ländern gelockert, aber für die meisten Staaten (wie beispielsweise die USA) gelten weiterhin strenge Einreiseverbote. Ausnahmen gibt es nur wenige, unter anderem für im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige. Das sind aber im Fall von Liebesbeziehungen nur Ehegatt_innen oder eingetragene Partner_innen im gemeinsamen Haushalt. Weiters gibt es eine Einreisemöglichkeit "aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall". Dazu zählen laut der Webseite des BMSGPK "z.B. Besuche von Familienangehörigen bei Krankheit oder eigener Kinder im Rahmen von Obsorgepflichten, ein Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Zudem besondere Anlässe wie z.B. Taufe, Geburtstag, Begräbnis oder Hochzeit. Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle nachgewiesen werden, beispielsweise durch die Vorlage einer Geburtsurkunde, einer Meldebestätigung oder Passkopie des Familienmitgliedes." (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Konsumentenschutz.html> - Stand: 06.07.2020, 14:30).

Klarheit über die geltenden Bedingungen ist sowohl für die betroffenen Paare dringend notwendig, also auch für die vollziehenden Beamt_innen.

In Dänemark gelten Ausnahmen auch für "sweethearts", es ist dabei kein gemeinsamer Haushalt erforderlich (<https://politi.dk/en/coronavirus-in-denmark/travelling-in-or-out-of-denmark/persons-resident-in-banned-countries>). Dazu stellen die dänischen

Behörden sogar ein eigenes Formular zur Verfügung, welches als Beweis für das Bestehen der Beziehung bei der Einreise vorgelegt werden muss (<https://politi.dk/en-/media/mediefiler/corona/rejseerklaeringer/04-declaration-solemn-declaration-on-relationship-for-use-in-connection-with-entry.pdf>). Darin muss bestätigt werden, dass die Beziehung seit mindestens drei Monaten besteht und bereits persönliche Treffen erfolgt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, klarzustellen, dass unter „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall“ nach § 3 Z 3 der Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 auch Besuche durch nicht-verpartnerte und unverheiratete Partner bzw. Partnerinnen von in Österreich ansässigen Personen unabhängig vom Herkunftsland und unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen sind.“

N. Seel

Göldl

Mautner

WZ

Reit (Vorname)

